

Die jährliche Haushaltswirtschaft muss gemäß § 75 Absatz 2 GO NRW in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Nach der mittelfristigen Haushaltsplanung 2021 konnte für 2022 ff infolge der Corona-Pandemie der ordentliche Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. Nach der Mittelfristplanung des Vorjahres wurden jeweils deutliche Defizite ausgewiesen, die lediglich über die Isolierungsrechnung nach § 4 des NKF-CIG durch einen nicht liquiditätswirksamen außerordentlichen Ertrag ausgeglichen werden konnten.

Insofern müssen aus Sicht der Verwaltung die Hebesätze der Realsteuern auch im ersten Jahr nach der pflichtigen Teilnahme am Stärkungspakt unverändert bleiben. Damit werden für das Jahr 2022 folgende Hebesätze vorgeschlagen:

Grundsteuer A	370 v. H.,
Grundsteuer B	959 v. H. und
Gewerbsteuer	475 v. H.

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum
<input type="checkbox"/>		Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum
<input type="checkbox"/>		Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum
<input type="checkbox"/>		Fachbereich 4 Datum